

Anlage 1

Die Tagesordnung der Hauptversammlung am 13. Mai 2015 wird wie folgt erledigt:

TOP 1: Umwandlungsbeschluss

1. Die Aktiengesellschaft in Firma Oberbergische Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft (OVAG) – nachstehend nur AG genannt – wird formwechselnd gem. §§ 190 ff. UmwG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt.
2. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma „OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH“ und hat ihren Sitz in Gummersbach (die umgewandelte Gesellschaft nachstehend GmbH genannt).
3. Am Stammkapital der GmbH in Höhe von 4.704.000,00 € (in Worten: vier Millionen siebenhundertviertausend EURO) sind die nachstehenden Gesellschafter wie folgt beteiligt:
 - a) Der Oberbergische Kreis mit 2.940 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 1 bis 2.940);
 - b) die Stadt Gummersbach mit 1.568 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 2.941 bis 4.508);
 - c) die Stadt Bergneustadt mit 245 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 4.509 bis 4.753);
 - d) die Stadt Wiehl mit 204 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 4.754 bis 4.957);
 - e) die Stadt Waldbröl mit 196 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 4.958 bis 5.153);
 - f) die Stadt Wipperfürth mit 196 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.154 bis 5.349);
 - g) die Gemeinde Reichshof mit 147 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.350 bis 5.496);
 - h) die Gemeinde Engelskirchen mit 98 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.497 bis 5.594);
 - i) die Gemeinde Marienheide mit 98 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.595 bis 5.692);
 - j) die Gemeinde Morsbach mit 98 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.693 bis 5.790);
 - k) die Gemeinde Nümbrecht mit 90 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils 800,00 € (Ifd. Nrn. 5.791 bis 5.880).***

Die bisherigen Aktien der Aktionäre der AG werden zum Stammkapital der GmbH.

4. Art und Umfang der Beteiligung an der GmbH sowie die Rechte der Gesellschaft im Einzelnen ergeben sich aus dem hiermit festgestellten Gesellschaftsvertrag der GmbH, der ein Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist und dieser Urkunde als **Anlage** beiliegt.
5. Einzelnen Gesellschaftern werden keine Sonderrechte oder Vorzüge gewährt. Stimmrechtslose Aktien, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechte oder sonstige besondere Rechte oder Vorzüge bestehen bei der AG nicht.
6. Für den Fall, dass ein Gesellschafter gegen diesen Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, steht dem Gesellschafter gemäß § 207 UmwG ein Abfindungsangebot zu. Auf die Übersendung eines Abfindungsangebotes verzichten die Aktionäre und erklären, dass sie Gesellschafter der OVAG bleiben wollen
7. Auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wirkt sich der Formwechsel wie folgt aus:
 - a) Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer aus dem bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträgen bleiben unberührt. § 613 a BGB ist auf den Formwechsel nicht anwendbar. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von dem/den Geschäftsführer/n der GmbH ausgeübt.
 - b) Die bestehenden Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge bleiben nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung bestehen.
 - c) Die Betriebsverfassung nach dem BetrVG bleibt unberührt, der Betriebsrat und die übrigen Organe, Ausschüsse und sonstigen Institutionen nach dem BetrVG bleiben bestehen.
 - d) Der Aufsichtsrat wird gemäß Ziff. 8 fortbestehen. Fünf Aufsichtsratsmitglieder dürfen wie bisher von den Arbeitnehmern ernannt werden. Sie sind nach den Vorschriften des BetrVG zu wählen.
8. Der Aufsichtsrat wird als fakultativer Aufsichtsrat auch bei der GmbH bestehen. Der Aufsichtsrat hat weiterhin 15 Mitglieder. Fünf Aufsichtsratsmitglieder dürfen von den Arbeitnehmern ernannt werden. Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der AG bleiben im Amt, bis die Ernennungsberechtigten neue Aufsichtsratsmitglieder ernannt haben.
9. Die Kosten des Formwechsels werden voraussichtlich 35.000 € betragen. Diese Kosten werden von der Gesellschaft getragen.

TOP 2: Bestellung des Geschäftsführers

Der Aufsichtsrat schlägt vor Herrn Karl-Heinz Schütz zum Geschäftsführer der umgewandelten Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu bestellen. Die Amtsdauer beträgt rund 5 Jahre und endet am 31.12.2019. Herr Schütz ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

TOP 3 Abschluss der Gesellschaftervereinbarung

Die Aktionäre stimmen der vorgelegten Gesellschaftervereinbarung zu und erklären ihre Zustimmung diese zu unterzeichnen.

Der Vorstand der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft (OVAG) - nachstehend „AG“ genannt - erstattet hiermit über die beabsichtigte formwechselnde Umwandlung der AG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH – nachstehend „GmbH“ genannt - gemäß § 192 Umwandlungsgesetz (UmwG) den nachstehenden Bericht.

Folgende Anlagen sind dem Bericht beigelegt:

- Anlage 1: Umwandlungsbeschluss
- Anlage 2: Gesellschaftsvertrag (Satzung)
- Anlage 3: Gesellschaftervereinbarung

1. Gegenwärtige Situation der Gesellschaft

Die OVAG betreibt im Oberbergischen Kreis den öffentlichen Linienverkehr und führt zahlreiche freigestellte Schülerverkehre für die Kommunen durch. Der Gesamtumsatz von rund 20 Mio. Euro jährlich setzt sich aus den Einnahmen beider Verkehrssparten zusammen. Aus der Kombination der beiden Verkehrssparten erzielt die OVAG wichtige Synergievorteile, die den Eigentümern zu Gute kommen.

2. Gründe des Formwechsels

Der Formwechsel von der Aktiengesellschaft zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt aus vergaberechtlichen Gründen. Dadurch sollen die rechtlichen Bedingungen geschaffen werden, um die Anforderungen der EuGH-Rechtsprechung an eine ausschreibungsfreie sog. „Inhouse-Vergabe“ zu erfüllen und damit auch künftig die Aufträge für Verkehrsdienste im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Schülerverkehre von den Gesellschaftern an die Gesellschaft erteilen zu können, ohne zuvor eine öffentliche Ausschreibung durchführen zu müssen. Voraussetzung für eine solche direkte Vergabe ist gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007, dass die vergebende Behörde über den Beauftragten eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübt.

Dem vergaberechtlichen Kontrollerfordernis steht die derzeitige Gesellschaftsform als Aktiengesellschaft entgegen, da bei der Aktiengesellschaft Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich unabhängig und keinen Weisungen der Gesellschafter unterworfen sind. Anders ist dies bei der GmbH, bei der den Gesellschaftern ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung in allen Belangen der Gesellschaft zusteht.

Um auch in Zukunft eine vergabefreie Beauftragung der Gesellschaft durch die Gesellschafter – den Oberbergischen Kreis und die kreisangehörigen Kommunen - zu gewährleisten und für alle Gesellschafter die wirtschaftlichen Vorteile aus den Synergieeffekten, die aus der Beauftragung im gegenwärtigen Umfang erwachsen, sicherzustellen, soll die Gesellschaft von einer AG in eine GmbH umgewandelt werden.

Der Formwechsel stellt nach Auffassung des Vorstands die zweckmäßigste Vorgehensweise dar, um die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in die Rechtsform einer GmbH überzuleiten, da hier nur die Rechtsform geändert wird, der rechtliche Bestand der Gesellschaft im Übrigen mit allen Vermögensgegenständen und Rechtsbeziehungen dagegen unverändert bleibt. Alternativ käme nur die Übertragung des Geschäftsbetriebs auf eine separat gegründete GmbH als neuen Rechtsträger in Betracht. Hierzu wäre aber eine Überleitung aller Aktiva und Passiva sowie der bestehenden Vertragsverhältnisse erforderlich, was mit erheblichem Aufwand und Schwierigkeiten verbunden ist.

Daher ist beabsichtigt, dass die Aktionäre in der Hauptversammlung am 13. Mai 2014 über den Umwandlungsbeschluss gemäß beiliegendem Entwurf abstimmen.

3. Auswirkungen des Formwechsels für die Gesellschaft

Die Gesellschaft besteht nach dem Formwechsel in der Rechtsform der GmbH fort. Die rechtliche Identität der Gesellschaft und ihr Charakter als Kapitalgesellschaft bleiben erhalten.

Die Firma der Gesellschaft muss an den Formwechsel angepasst werden, da der Rechtsformzusatz als Aktiengesellschaft nach der Umwandlung nicht mehr geführt werden darf. Es ist beabsichtigt, die Firma der Gesellschaft zu ändern in: OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH. Durch die Beibehaltung des Firmenbegriffs „OVAG“ soll im Außenauftritt der Gesellschaft gegenüber Kunden und Geschäftspartnern für größtmögliche Kontinuität gesorgt werden.

Das Grundkapital der AG wird im bisherigen Nennwert von 4.704.000,00 € zum Stammkapital der GmbH.

An die Stelle des Vorstands der AG tritt der bzw. treten die Geschäftsführer der GmbH. Es ist beabsichtigt, den derzeitigen Vorstand der AG, Herrn Karl Heinz Schütz, zum Geschäftsführer der GmbH zu bestellen und so für personelle Kontinuität zu sorgen.

Der Aufsichtsrat könnte mit dem Formwechsel in eine GmbH ersatzlos entfallen. Auch diesbezüglich ist zur Wahrung größtmöglicher Kontinuität nach der Umwandlung beabsichtigt, den Aufsichtsrat als fakultativen Aufsichtsrat mit unveränderter Mitgliederstärke und einem Entsendungsrecht für die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen sowie der Entsendung von fünf Arbeitnehmervertretern beizubehalten. Auch die Aufgaben des Aufsichtsrats, nämlich die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung sowie die vorherige Genehmigung bestimmter Geschäftsvorgänge entsprechend dem bisher in § 11 der Satzung enthaltenen Katalog, bleiben im Wesentlichen erhalten. Die Abweichungen können Sie dem Entwurf des Gesellschaftsvertrags der GmbH, der dem beigefügten Umwandlungsbeschluss als Anlage beiliegt, entnehmen.

In bilanzieller und steuerrechtlicher Hinsicht ergeben sich aufgrund des Formwechsels keine Folgen. Wegen der Rechtsträgeridentität findet - anders als bei

anderen umwandlungsrechtlichen Vorgängen - keine Rechtsnachfolge statt. Viel mehr verbleiben alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten unverändert bei der Gesellschaft, die lediglich ihre Rechtsform ändert. Der Formwechsel löst somit keine bilanziellen Veränderungen aus. Auch die Besteuerung der Gesellschaft bleibt unverändert, da GmbH und AG steuerlich gleich behandelt werden. Die Steuergesetze unterscheiden insoweit nicht zwischen der Rechtsform der AG und derjenigen der GmbH.

4. Auswirkungen des Formwechsels für die Gesellschafter

Die Aktien der Gesellschafter werden durch den Formwechsel zu Geschäftsanteilen an der GmbH. Die Beteiligungsverhältnisse bleiben unverändert. Das Grundkapital der AG in Höhe von 4.704.000,00 € wird in unveränderter Höhe zum Stammkapital der GmbH. An diesem sind die Gesellschafter künftig mit insgesamt 5.880 Geschäftsanteilen im Nennwert von je 800,00 € beteiligt.

Im Hinblick auf die Kapitalaufbringung sind bei der Umwandlung von einer AG in eine GmbH keine besonderen Gründungsvorschriften zu beachten. Den Gesellschaftern entstehen aus dem Formwechsel in eine GmbH keine weiteren Kapitalaufbringungspflichten. Auch im Übrigen ist für die Gesellschafter mit dem Formwechsel keine zusätzliche Haftung verbunden.

Sollten an den Aktien Rechte Dritter bestehen, setzen sich diese an den an ihre Stelle tretenden Geschäftsanteilen der GmbH fort.

Hinsichtlich der Bilanzierung der Beteiligung und der steuerlichen Behandlung der Gesellschafter führt der Formwechsel von der AG in die GmbH führt zu keinerlei Änderungen.

Ein bedeutsamer Unterschied der künftigen Rechtsform als GmbH gegenüber der bisherigen Rechtsform als AG liegt in der stärkeren Rolle der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung der GmbH hat ein umfassendes Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung und kann in originärer Kompetenz alle Entscheidungen der Gesellschaft, insbesondere alle Fragen der Geschäftsführung, aber auch Bereiche, die der Zuständigkeit des Aufsichtsrats zugewiesen sind, an sich ziehen. Zu beachten ist, dass das Stimmrecht eines Gesellschafters der GmbH, unabhängig von der Anzahl der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile, stets und zwingend nur einheitlich ausgeübt werden kann.

5. Auswirkungen für die Mitarbeiter der Gesellschaft

Wegen der fortbestehenden Identität des Rechtsträgers - lediglich die Rechtsform ändert sich - hat der Formwechsel keine Auswirkungen für die Mitarbeiter der Gesellschaft. Ihre Arbeits- und Anstellungsverträge sowie alle sonstigen Vereinbarungen zwischen den Mitarbeitern und der Gesellschaft bestehen unverändert fort. Insbesondere stellt der Formwechsel keinen Betriebsübergang i.S.d. § 613a BGB dar. Auch der Betriebsrat besteht unverändert fort. Die Arbeitnehmer können auch nach der Umwandlung weiterhin fünf Aufsichtsratsmitglieder in den insgesamt aus 15 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, der als fakultativer Aufsichtsrat der GmbH fortgeführt wird, entsenden.

6. Auswirkungen für Dritte

Alle Rechtsbeziehungen der Gesellschaft zu Dritten bleiben unverändert bestehen.

7. Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses.

Mit dem Umwandlungsbeschluss entscheidet die Hauptversammlung der AG über den Formwechsel der Gesellschaft in eine GmbH. Der in Anlage beiliegende Entwurf des Umwandlungsbeschlusses wiederholt noch einmal alle Regelungen und Folgen des Formwechsels, die vorstehend in diesem Bericht schon erläutert wurden. Zusätzlich ist vorgesehen, dass keinem Gesellschafter im Zuge des Formwechsels irgendwelche Sonderrechte oder Vorzüge gewährt werden, so dass keiner der Gesellschafter im Vergleich zu den übrigen Gesellschaftern besondere Vorteile aus der Umwandlung zieht. Jeder Gesellschafter kann in der Hauptversammlung, die über den Umwandlungsbeschluss entscheidet, Widerspruch zur Niederschrift erklären. In diesem Falle scheidet der Gesellschafter gegen Zahlung einer Barabfindung aus der Gesellschaft aus.

Über den Umwandlungsbeschluss wird sodann abgestimmt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Im Rahmen des Umwandlungsbeschlusses wird auch der neue Gesellschaftsvertrag der GmbH festgestellt, dessen Entwurf dem Entwurf des Umwandlungsbeschlusses beiliegt. Zur Regelung von vergaberechtlichen Anforderungen ist desweiteren eine Gesellschaftervereinbarung zu beschließen, die ebenfalls als Anlage beigefügt ist.

8. Ablauf des Formwechsels

Dem Betriebsrat wird spätestens bis 11. April 2014 der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses zugeleitet.

Mit Bekanntmachung spätestens am 11. April 2014 wird eine Hauptversammlung einberufen, deren Tagesordnung die Beschlussfassung über den Formwechsel und die Bestellung des Geschäftsführers der neuen GmbH vorsieht.

Dieser Umwandlungsbericht wird jedem Aktionär mit der Einladung übersandt und liegt ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus.

Auf die Übersendung eines Abfindungsangebotes nach § 207 UmwG sollen die Aktionäre verzichten (siehe Ziffer 9).

In der Hauptversammlung wird der Beschluss über den Formwechsel in eine GmbH in notarielle beurkundeter Form gefasst und ein Geschäftsführer bestellt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

Zur Absicherung der vergaberechtlichen Anforderungen an die Kontrollausübung der Gesellschafter im Rahmen der „Inhouse-Vergabe“ wird zusammen mit dem Umwandlungsbeschluss auch die Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen, die im Entwurf beiliegt

Der Formwechsel ist sodann vom Vorstand der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Erst mit der Eintragung in das Handelsregister wird der Formwechsel wirksam und die Gesellschaft ändert ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

9. Erläuterungen zum Abfindungsangebots und zum Verzicht

Gemäß § 207 UmwG ist allen Aktionären, die in der Hauptversammlung am 13. Mai 2014 gegen den Umwandlungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklären das Angebot zu unterbreiten, dass die umgewandelte GmbH ihre im Zuge des Formwechsels neue geschaffenen Gesellschaftsanteile gegen eine angemessene Barabfindung erwirbt.

Da alle Aktionäre der OVAG im Vorfeld der Umwandlung die Absicht bekundet haben, dem Formwechsel zuzustimmen und weiterhin Gesellschafter der OVAG – dann in der Rechtsform der GmbH – bleiben zu wollen, wird das Abfindungsangebot nicht zum Tragen kommen. Deswegen und im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer sachgerechten Bewertung der Gesellschaft sollen die Aktionäre auf das Abfindungsangebot sowie dessen Prüfung und Übersendung verzichten. Die Verzichtserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung, die zusammen mit dem Umwandlungsbeschluss erfolgt.

10. Darstellung des durch den Formwechsel verursachten Aufwandes

Die Kosten der Umwandlung - insbesondere Rechtsberatungskosten, Kosten für die Ermittlung des Abfindungsangebots und dessen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer; Notarkosten für die Beurkundung des Umwandlungsbeschlusses sowie für die Beglaubigung der Handelsregisteranmeldung; Gebühren für die Bekanntmachungen und die Eintragung im Handelsregister – werden voraussichtlich 35.000 € betragen. Diese Kosten werden von der Gesellschaft getragen.

Gummersbach, den

.....
(Karl Heinz Schütz)